

Vereinssatzung

SPORT- UND GEBRAUCHSHUNDESSPORTVEREIN LANGELSHEIM IM DVG E.V.

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

Sport- und Gebrauchshundeverein Langelsheim im DVG e.V.
(Zweigverein Langelsheim im Deutschen Verband für Gebrauchshundesportvereine e.V. Sitz Hemer) und hat seinen Sitz in Langelsheim.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts – Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO).

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen.

§ 1 Zweck des Vereins

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Zusammenschluss von Hundefreunden zur Förderung des Hundesports sowie die Förderung des Tierschutzgedankens. Er ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeits-Verordnung vom 24. Dezember 1953. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Kein Mitglied darf durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins dienen durch hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Darüber hinaus fördert er die sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die Bestrebung des Tierschutzes und des Hundesports. Die Förderung des Tierschutzgedankens erfolgt durch die positive Beeinflussung zur artgerechten Haltung von Hunden sowie durch tierschutzgerechte Ausbildungsmethoden. Der Verein ist dem Deutschen Verband für Gebrauchshundesportvereine und der Landesgruppe sowie einer Kreisgruppe angeschlossen.

§ 2 Aufgaben

Zur Erreichung des Vereinszwecks setzt sich der Verein insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Schaffung von Übungsplätzen und Vorhalten von Geräten für die Ausbildung von Hunden
- b) Anleitung und Überwachung der Ausbildung der Hunde seiner Mitglieder
- c) Allgemeine Werbeveranstaltungen mittels Durchführung von Turnieren und sonstigen Wettbewerben mit Hunden. Der Verein betreibt Öffentlichkeitsarbeit durch Vorführungen.
- d) Beteiligung an entsprechenden Wettbewerben und Veranstaltungen
- e) Pflege der sportlichen Haltung und Verbundenheit der Mitglieder untereinander
- f) Betreuung von Welpen- und Junghundgruppen, die sich im Sinne der Vereinsbestrebung betätigen
- g) Abhalten von regelmäßigen Übungsstunden

- h) Errichtung und Förderung von Jugendgruppen
- i) Ausbildung der Hundesportler zu Helfern, Übungsleiter und Ausbildern
- j) Ausbildung erfolgt artgerecht unter Beachtung der Gesetze und des Tierschutzes
- k) Austausch von Erfahrungen und Zusammenarbeit mit angeschlossenen Vereinen
- l) Darstellung des Hundesports in der Öffentlichkeit

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied können alle Personen werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Begründung für die Ablehnung kann nicht verlangt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins kostenlos zu nutzen, jedoch haben sie sich auf dem Vereinsgelände den Anweisungen der Ausbildungsleiter und des Vorstands sowie der bestehenden Heim- und Platzordnung zu fügen.
2. Auf den Platzanlagen des Vereins dürfen nur Hunde ausgebildet werden, deren Halter und Hundeführer Mitglied eines Vereins sind, der dem VDH angeschlossen ist und für die eine Haftpflichtversicherung besteht.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Verein nach Kräften zu fördern, alle Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse zu beachten und das Ansehen des Vereins in jeder Hinsicht zu wahren.
4. Bei Wohnungswechsel ist jedes Mitglied verpflichtet, die Änderung der Anschrift dem Vorstand unverzüglich anzugeben.
5. Bei Prüfung, die die Hunde nach den Bestimmungen die Berechtigung zur Eintragung in das Leistungsbuch erhalten, haben die Mitglieder die Pflicht, die Prüfungsordnung des VDH in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten.
6. Die Vereinssatzung liegt im Vereinsheim aus und kann jederzeit eingesehen werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung durch eingeschriebenen Brief an den 1. Vorsitzenden mit sofortiger Wirkung möglich. Unbeschadet hiervon bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des für das betreffende Geschäftsjahr zu zahlende Beitrages sowie im Falle des Austritts nach dem 1.10. des Beitrages des nachfolgenden Geschäftsjahres.
3. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstands. Das Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- a) Wenn ein Mitglied länger als 3 Monate über den Fälligkeitstermin hinaus mit der Beitragsleistung im Rückstand ist.
 - b) Wenn das Ansehen des Vereins geschädigt oder das Vereinsleben erheblich gestört wird. Zu dem letztgenannten Tatbestand zählt insbesondere auch die Nichtbeachtung eines Beschlusses der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes.
 - c) Wenn die Arbeit des Vorstandes in der Weise beeinträchtigt wird, dass eine erfolgreiche Vereinstätigkeit in Frage gestellt ist.
- 4. Der Vorstand hat die Möglichkeit Abmahnungen auszusprechen. Mit Erhalt der 3. Abmahnung ist automatisch der Vereinsausschluss verbunden.
 - 5. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche an den Verein.
 - 6. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Im Falle eines Ausschlusses besteht kein Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge, sonstige Zahlungen oder Zuwendungen.

§ 6 Platz- und Veranstaltungssperre

Eine Platz- und Veranstaltungssperre kann vom Gesamtvorstand mit Mehrheitsbeschluss ausgesprochen werden. Gründe für eine Platz- und Veranstaltungssperre sind die in § 5, Absatz 3a bis 3c genannten Punkte.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenführer
- a-c bilden den Geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied a-c hat Alleinvertretungsrecht.

Ergänzend-Gesamtvorstand:

- d) Schrift-Geschäftsführer
- e) Ausbildungswarte der jeweiligen Sparten
- f) dem Platz- und Gerätewart
- g) Pressewart
- h) Jugendwart

§ 9 Vorstandswahl und Amtsdauer

1. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei eventueller Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben über die Wahlperiode hinaus bis zum Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Zur Bearbeitung besonderer Angelegenheiten können vom Vorstand und von der Mitgliederversammlung Ausschüsse gewählt werden.
3. Der Vorstand erledigt alle Vereinsangelegenheiten.

§ 10 Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahrs ist vom Vorstand eine Jahreshauptversammlung mit einer Frist von 2 Wochen unter der Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Tagesordnung muss enthalten:

- a) Verlesung und Genehmigung der Niederschrift der letzten Hauptversammlung
- b) Jahresbericht der Vorstandsmitglieder
- c) Bericht des Kassenprüfers
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl eines Kassenprüfers und fällige Neuwahlen des Vorstandes
- f) Festsetzung des Jahresbeitrages
- g) Verschiedenes

Außerordentliche Hauptversammlungen sind mit gleicher Frist und mit gleicher Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung bei besonderen Anlässen oder auf Verlangen von einem Drittel der Vereinsmitglieder einzuberufen.

Jede ordnungsgemäße einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Die Leitung der Versammlung hat der 1. Vorsitzende.

Satzungsänderungen müssen mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur vorzeitigen Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes bedarf es einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen. Zu den übrigen Beschlüssen bedarf es der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Zur Beurkundung der Beschlüsse wird in jeder Versammlung eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist bei der nächstfolgenden einberufenen Versammlung zu verlesen.

Versammlungsbeschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

Vorstandssitzungen können ohne Fristvorgabe von einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes einberufen werden. Der Gesamtvorstand ist mit mindestens 5 Personen beschlussfähig.

§ 11 Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen

1. Die Höhe der für ein Jahr zur Erhebung gelangende Mitgliedsbeiträge wird alljährlich von der Hauptversammlung festgesetzt. Findet eine Festsetzung nicht statt, so gelten die im verflochtenen Jahr gehabten Bestimmungen. Die Beiträge sind Jahresbeiträge, die bis zum 30.06. des Jahres fällig sind. Über Ratenzahlungen und Stundung der Beiträge entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Schülern und Grundwehrdienstleistenden kann auf Antrag der Beitrag auf die Hälfte herabgesetzt werden. Vor dem 1. Juli eintretende Mitglieder zahlen den vollen, nach dem 1. Juli eintretende Mitglieder den halben Jahresbeitrag. Bei Antrag auf Aufnahme in den Verein ist eine Bankeinzugsermächtigung für die Abbuchung des Mitgliedsbeitrages sowie der Aufnahmegebühr abzugeben. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
2. Zur Überwachung der Kassengeschäfte wählt die Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer, von denen jährlich einer ausscheidet. Eine Wiederwahl ist erst nach zwei weiteren Geschäftsjahren möglich. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse jederzeit zu überprüfen und die Pflicht, am Ende des Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vorzunehmen. Sie sind verpflichtet, der Jahreshauptversammlung ihren Prüfungsbericht schriftlich vorzulegen und erforderlichenfalls mündlich zu erläutern.

§ 12 Aufnahmegebühr

Neueingetretene Mitglieder haben ein einmaliges Beitrittsgeld (Aufnahmegebühr) zu zahlen. Die Höhe des Beitragsgeldes wird auf der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Das Beitrittsgeld ist nach erfolgter Aufnahme fällig.

§ 13 Vermögen

Das Vermögen des Vereins muss bei einer öffentlichen und mündelsicheren Bank angelegt sein. Sämtliche Vermögensangelegenheiten werden von dem geschäftsführenden Vorstand getätigt. Geschäftsführender Vorstand ist der Vorstand im Sinne von § 26 BGB (vgl. § 8 der Satzung). Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einberufen wird. 4/5 Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich.
2. Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände ist Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger Verbindlichkeiten an die Stadt Langelsheim oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für den Tierschutz oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.